

Satzung

der Gruppe St.Pölten der Sektion Österreichischer Gebirgsverein des Österreichischen Alpenvereins,

der gemäß § 5, Abs. (1)c der Satzung des Zweigvereins Österreichischer Gebirgsverein eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gruppe führt den Namen:
**Österreichischer Alpenverein
Sektion Österreichischer Gebirgsverein
Gruppe St.Pölten**
- (2) und hat ihren Sitz in **St.Pölten**
- (3) Sie ist ein Bestandteil des Österreichischen Alpenvereins,
Sektion Österreichischer Gebirgsverein
- (4) Bezeichnungen in dieser Satzung:
*Im folgenden wird der Österreichische Alpenverein als „ÖAV“,
die Sektion Österreichischer Gebirgsverein (Zweigverein) als „ÖGV“,
die Gruppe St.Pölten als solche mit „Gruppe“
der Vorstand (§9) der Gruppe St.Pölten als „Vorstand“
sowie die Mitglieder (§ 4) der Gruppe als „Mitglieder“ bezeichnet.*

§ 2

Zweck

- (1) Es ist der Zweck der Gruppe, im Rahmen des Zweigvereins die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Alpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
- (2) Die Gruppe verfolgt gemeinnützige Zwecke, eine Gewinnerzielungsabsicht ist daher nicht gegeben. Überschüsse müssen zur Förderung der Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Die Gruppe ist unpolitisch. Die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.
- (4) Die Gruppe unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Zweigvereins und des Gesamtvereins und hat alle Rechten und Pflichten, die sich aus diesen Satzungen ergeben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Pflege des Bergsteigens, des alpinen Skilaufs und des alpinen Jugendwanderns
- b) die Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens
- c) die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, geselligen Zusammenkünften, Vorträgen, Sonderfahrten und Gesellschaftsreisen
- d) Bau, Erwerb, Führung und Erhaltung von Schutzhütten und Wegen, insbesondere am Standort des Türnitzer Högers
- e) die periodische Herausgabe von Druckschriften an die Vereinsmitglieder
- f) die Pflege des Natur- und Umweltschutzes in den Alpen.

§ 4

Bedeckung der Erfordernisse (materielle Mittel)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck wie etwa die Durchführung von Vereinsfesten oder die Bewirtschaftung von Schutzhütten
- c) Spenden, Subventionen und Sammlungen,
- d) Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Gruppe besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe gliedern sich in:
 - a) A-Mitglieder: Das sind Mitglieder, welche nicht einer der folgenden Mitgliedskategorien angehören und den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben.
 - b) B-Mitglieder: Das sind Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet

haben, sowie nach den Bestimmungen des ÖAV als B-Mitglied zu gelten haben.

- c) Junioren, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Studenten bis 27 Jahre.
 - d) C-Mitglieder: Das sind Gastmitglieder, die gleichzeitig A- oder B-Mitglied einer anderen Sektion des ÖAV sind und nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.
 - e) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Gruppe ernannt werden, haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Freimitglieder sind Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr nach 50 ÖAV-Mitgliedsjahren

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gruppe kann jede physische Person werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Gruppe werden von der Gruppe im Einvernehmen mit dem Zweigvereinsvorstand festgesetzt. Sie müssen mit den Bestimmungen der Satzung des Zweigvereins in Einklang stehen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Gruppe durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Ableben: Die Gruppe kann auf die Forderung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge verzichten.
- (2) Durch Austritt: Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 1.11. des laufenden Kalenderjahres an den Gruppenvorstand oder durch persönliche Abmeldung mittels des Mitgliedsausweises in der Geschäftsstelle. Der Austritt wird mit 31.12. des Jahres wirksam. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- (3) Durch Streichung: Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Fall aufrecht.
- (4) Durch Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes der Gruppe oder des Zweigvereins kann ein Mitglied der Gruppe oder des Zweigvereins ausgeschlossen

werden.

Ausschließungsgründe sind:

a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes.

b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlusschreibens die Berufung an den ÖGV zulässig, bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium des Gesamtvereins nach Anhören des Zweigvereins, sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Österreichischen Alpenverein ausschließen. Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen den Ausschluss können das Mitglied und der Zweigverein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 lit. a, b und c genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Gruppe ist zugleich Mitglied des ÖGV und dadurch auch Mitglied des ÖAV

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, sowohl das Vereinsabzeichen des ÖGV als auch das Edelweiß des ÖAV zu tragen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt:

a) als delegierte Mitglieder an der Hauptversammlung des ÖGV teilzunehmen

b) an den sonstigen Veranstaltungen des ÖAV und des ÖGV teilzunehmen sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benützen

c) an den Mitgliederversammlungen der Gruppe teilzunehmen

d) an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen

e) die sonstigen Begünstigungen der Gruppe in Anspruch zu nehmen

- f) das aktive und passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr sowohl in der Mitgliederversammlung der Gruppe als auch als delegiertes Mitglied in der Hauptversammlung des ÖGV auszuüben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die Interessen der Gruppe nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gruppe Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Satzung der Gruppe und die in den Gruppenmitteilungen veröffentlichten Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
 - c) Die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vorzunehmen.
 - d) Änderungen der Anschrift und des Namens ehestens dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 9

Vereinsjahr, Jahresbeitrag

- (1) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist zu Jahresbeginn fällig und von jedem Mitglied bis spätestens 31. Jänner des Vereinsjahres an die Gruppe oder an den ÖGV bzw. ÖAV (Erlagscheineinzahlung) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird vom ÖGV festgesetzt.
- (3) Bis zum 31.8. des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei neueintretenden Mitgliedern ab 1.9. des Vereinsjahres gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereits für das darauffolgende Vereinsjahr.
- (4) Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitglieds beginnen frühestens mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und erlöschen mit 31. Jänner des Kalenderjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag bis dahin für das laufende Vereinsjahr nicht bezahlt wurde.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 10

Vorstand

- (1) Die Leitung und Vertretung der Gruppe obliegt dem Gruppenvorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) je einem Stellvertreter zu a) b) und c)
 - e) 3 Beiräten
 - für Bergsteigen (Alpinreferent)
 - für Jugendbergsteigen (Jugendreferent)

- für Belange des Natur- und Umweltschutzes (Naturschutzreferent)
- f) dem Hüttenwart mit einem Stellvertreter
 - g) dem Wege- und Markierungswart
 - h) dem Geschäftsführer mit einem Stellvertreter, sofern dies von der Gewerbebehörde vorgeschrieben wird
 - i) dem Betreuer der Geschäftsstelle, sofern eine solche vorhanden ist
- (3) Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes sind hinsichtlich Abs. 2 lit. a) bis d) zulässig.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wovon die Mitgliederversammlung nachträglich informiert werden muss.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, ist vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter eine Vorstandssitzung schriftlich einzuberufen. Über diese ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt und Suspendierung.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit über schriftlichen Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Hievon ist die Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (13) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt unter Leitung des Obmannes die laufenden Geschäfte der Gruppe, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung der Gruppe oder dem ÖGV vorbehalten sind. Zu den Pflichten gegenüber dem ÖGV gehören:
 - a) Sofortige Meldung des Eintritts oder Austritts von Mitgliedern
 - b) Vorlage des Jahresberichtes und des Jahresvoranschlages, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden
 - c) sofortige Mitteilung von Veränderungen im Vorstand der Gruppe
 - d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen der Gruppe beim ÖGV und über diesen beim Bundesausschuss des ÖAV
 - e) Einholung der Genehmigung des Bundesausschusses des ÖAV zu jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz der Gruppe.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen noch folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Festlegung des Zeitpunktes und deren Tagesordnung.
 - c) Verwaltung des Vermögens der Gruppe.
 - d) Verwaltung, Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern der Gruppe.
- (3) Im besonderen gilt:
 - a) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte.
 - b) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gruppe verantwortlich.
- (4) Nach außen wird die Gruppe durch den Obmann, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des ÖGV, dem die Gruppe angehört, kann diese Vertretung für sich ebenfalls in Anspruch nehmen.
- (5) Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes der Gruppe unterzeichnet der Obmann bzw. sein Stellvertreter nach Vorlage derselben an das sachlich zuständige Vorstandsmitglied.
- (6) Rechtsgeschäfte, die das Vermögen oder das Eigentum der Gruppe betreffen, setzen einen Vorstandsbeschluss voraus und sind sowohl vom Obmann als auch von einem zweiten Vorstandsmitglied - in Geldangelegenheiten an dessen Stelle auch vom Kassier oder dessen Stellvertreter - zu unterzeichnen. Geringfügige Verpflichtungsgeschäfte können aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses vom jeweiligen Vorstandsmitglied selbst getroffen werden.

- (7) Bei eigenmächtiger Vorgangsweise eines Vorstandsmitglieds kann dieses von der Mitgliederversammlung der Gruppe zur Haftung herangezogen werden, wenn dadurch der Gruppe ein vermögensrechtlicher Schaden entstanden ist.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich sowie durch die für die Veröffentlichungen der Gruppe vorgesehene Homepage und der Vereinszeitung „Der St.Pöltner Gebirgsfreund“ unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung Mitglieder nach lit. a) b) und c).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gruppe zum Gegenstand haben, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Obmann der Gruppe, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Über diese ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl von Delegierten für die Hauptversammlung des ÖGV
 - f) Durchführung von Satzungsänderungen
 - g) Auflösung der Gruppe.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Obmann muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Gruppenmitglieder, der Hauptausschuss des ÖGV, die Rechnungsprüfer oder das Schiedsgericht schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder ein Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators vorliegt.

§ 14

Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 4 Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben im Vorstand nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen der Satzung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Durchführung von Satzungsänderungen ist an die schriftliche Zustimmung des ÖGV und des Bundesausschusses des ÖAV gebunden und sind erst nach dessen Bestätigung an die Gruppe und nach Erhalt des amtlichen Bescheides der zuständigen Vereinsbehörde für die Gruppe gültig.
- (2) Satzungsänderungen des ÖAV oder des ÖGV, die den Namen oder die in der Satzung des ÖAV unter § 2 Abs. 1 bis 4, oder § 5 Abs. 1 bis 4, oder § 9 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen betreffen, bewirken, ohne dass es zu einer weiteren Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Gruppe bedarf, eine gleichzeitige entsprechende Änderung der Gruppensatzung. Der Vorstand der Gruppe hat die dadurch eingetretenen Änderungen der Gruppensatzung unter Anführung des genauen Wortlautes und unter Beibringung einer Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit der Änderung der Gesamtvereinsatzung oder Zweigvereinsatzung der Vereinsbehörde ungesäumt anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Fassung dieser Satzung zu ändern, wenn gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

§ 17

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Österreichischen Gebirgsverein, der dieses ausschließlich für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 18

Inkrafttreten

Eine Statutenänderung in § 12 Absatz (1) wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2024 beschlossen.

Sie treten am 23. Mai 2024 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe St.Pölten

am

Stempel

Obmann

Genehmigt durch den Hauptausschuss der Sektion Österreichischer
Gebirgsverein

am.....

Stempel

Vorsitzender

Genehmigt durch den Bundesausschuss des ÖAV

am

Stempel

Vorsitzender